

**WEIL ES UM
MEHR
GEHT!**

TARIF
BEWEGUNG
Tarif- und Besoldungsrunde **2017**

Die Beteiligungsmöglichkeiten von Beamtinnen und Beamten

- was dürfen Beamtinnen und Beamte tun?

Es ist politisch wichtig, dass Beamtinnen und Beamte einfordern, an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen beteiligt zu werden. Das Bundesverwaltungsgericht hält es für bedeutend „dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt und die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern verfassungsrechtlich gehindert sind, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.“ Daher ist es tatsächlich auch notwendig, dass sich **Beamtinnen und Beamte** in Tarifauseinandersetzungen des öffentlichen Dienstes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten **beteiligen**, um ein möglichst gutes, auch auf sie zu übertragendes Tarifergebnis zu erzielen.

Was dürfen Beamtinnen und Beamte?

Nach herrschender Rechtsmeinung wird den Beamtinnen und Beamten unter Berufung auf die aus Art. 33 Abs. 5 GG hergeleiteten Grundsätze des Berufsbeamtentums das **Streikrecht verwehrt**.

Das Bundesverfassungsgericht wird im Lichte der europäischen Rechtsprechung voraussichtlich 2017 über das statusbezogene Streikverbot entscheiden.

Das Grundrecht auf gewerkschaftliche Betätigung, Demonstrationsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung steht Beamtinnen und Beamten zu. Sie **dürfen an Kundgebungen und Demonstrationen** zur Unterstützung eines Arbeitskampfes der Tarifbeschäftigten außerhalb ihrer individuellen Arbeitszeit **teilnehmen**.

Auf gewerkschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen von Tarif- und Besoldungsrunden ist das **Tragen von Dienstkleidung zulässig**; es sei denn, das Tragen von Dienstkleidung ist auf die aktive Ausübung des Dienstes beschränkt.

Beamtinnen und Beamte dürfen nicht verpflichtet werden, gegen ihren Willen Aufgaben auf bestreikten Arbeitsplätzen zu übernehmen. Wie Arbeitnehmer sind sie berechtigt, den Einsatz als Streikbrecher zu verweigern, ohne dass dies als Pflichtverletzung disziplinarisch verfolgt werden darf.

Wir fordern Sie auf: Leisten Sie keine Streikbrecherarbeiten! Wir unterstützen Sie dabei.

Gerechtigkeit zählt

Es gilt: Ihr - die Beschäftigten im öffentlichen Dienst seid es, die dafür sorgen, dass die tagtägliche Daseinsvorsorge des Staates funktioniert.

Da ist es nur mehr als richtig, wenn ihr einen gerechten Anteil am wirtschaftlichen Wachstum fordert.

- Nur wenn ver.di stark ist, kann ein gerechtes Einkommen durchgesetzt werden.

Solidarität zählt

Es gilt: Wir haben zwar die besseren Argumente, aber wenn es hart auf hart kommt, zählt unsere Stärke, unsere Durchsetzungskraft. Ob Beamter oder Beamtin bei der Feuerwehr, der Verwaltung einer Kommune oder in der Landesverwaltung oder ob Beschäftigte in Landeskrankenhäusern oder im Küstenschutz -

nur zusammen sind wir stark!

Anerkennung zählt

Es gilt: Ihr - die Beschäftigten im öffentlichen Dienst leistet ganze Arbeit. Ein funktionierender öffentlicher Dienst steht für eine funktionierende Gesellschaft.

- Nur wenn ver.di stark ist, kann die verdiente Anerkennung durchgesetzt werden.

ver.di